

## Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder vom 26. Mai 2024 in der Ortschaft Liebenstein

Der Wahlausschuss der Gemeinde Geratal hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 folgendes Wahlergebnis der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder vom 26. Mai 2024 in der Ortschaft Liebenstein festgestellt.

Zur Wahl war ein Wahlvorschlag zugelassen.

Zahl der Wahlberechtigten:	309
Zahl der Wähler:	192
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	12
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	180
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt:	388

Die Bewerber des Wahlvorschlags sowie vom Wähler hinzugefügte wählbare Personen erhielten folgende Stimmen:

Kennwort des Wahlvorschlags	gewählt ist <sup>1)</sup>	Nach- und Vornamen der Bewerber/innen in der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag	Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	X	Seyfarth, Jörg	122
	X	Heißner, Marco	128
	X	Nimbs, Tommy	116
eingetragene Person	X	Klötzer, Marco	6
eingetragene Person		Pabst, Andre	3
eingetragene Person		Becker, Jörg	2
eingetragene Person		Ehrhardt, Sandra	2
eingetragene Person		Ritzmann, Frank	1
eingetragene Person		Langbein, Uwe	1
eingetragene Person		Koch, Reinhard	1
eingetragene Person		Kopitzki, Wolfgang	1
eingetragene Person		Dornheim, Jan	1
eingetragene Person		Koch, Manfred	1
eingetragene Person		Marx, Ingolf	1
eingetragene Person		Maskos, Christian	1
eingetragene Person		Meißelbach, Christian	1

Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 3 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Geratal binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des IIm-Kreises

**Landratsamt des IIm-Kreises  
Kommunalaufsicht  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Geratal, 28. Mai 2024

David Gimm  
Wahlleiter der Gemeinde Geratal

---

<sup>1)</sup> Die Gewählten sind durch X gekennzeichnet.